

Klimaschutz_konkret online

12. Januar 2021

§ 7b Klimaschutzgesetz BW Erfassung des Energieverbrauchs

Dipl.-Ing. Harald Höflich

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Referat 63: Energieeffizienz in Haushalten und Unternehmen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

- Klimaschutzgesetz BW: Ziele und neue/ konkrete Bausteine
- Warum eine Pflicht zur Datenerfassung der Energieverbräuche
- Unterstützung durch das Land
- Fazit



Klimaschutzgesetz BW

- KSG trat erstmals am 31.7.2013 in Kraft.
- Im Jahr 2020 wurde es umfassend weiterentwickelt.
- Am 24.10.2020 ist die Novelle des KSG in Kraft getreten.
- Zentrales Element sind die Klimaschutzziele. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor.
- Mit einem regelmäßigen Monitoring überprüft die Landesregierung die Erreichung der Klimaschutzziele.
- Falls sich abzeichnet, dass diese nicht erreicht werden, beschließt die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen.



Klimaschutzgesetz BW - Ziele

- Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990
 - bis 2020 um mindestens 25 Prozent (KSG 1.0)
 - bis 2030 um mindestens 42 Prozent (KSG 2.0)
 - bis 2050 um 90 Prozent sinken (gilt nach wie vor)
- Eine besondere Vorbildwirkung kommt dabei der Öffentlichen Hand zu
- Landesverwaltung soll bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral organisiert werden.
- flankierend siehe auch Klimaschutzpakt KLV-UM, IEKK, ...



Novellierung KSG: neue konkrete Bausteine, relevant für Kommunen

- § 7b: **Erfassung Energieverbrauch**
- § 7 d: kommunale **Wärmeplanung**
Die 103 großen Kreisstädte und Stadtkreise sind verpflichtet, bis Ende 2023 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen.
- § 8a: **Solar-Pflicht** bei neuen Nichtwohngebäuden für NWG (<5% Wohnfläche) mit Bauantrag ab 1. Jan. 2022
PV oder Solarthermie
- § 8b: **PV-Pflicht** bei Parkplätzen
ab 75 Stellplätze mit Bauantrag ab 1. Januar 2022
- ...



Klimaschutzgesetz BW: § 7b

Datenerfassung Energieverbräuche

- Ziele: Energie sparen, Energieeffizienz → Klimaneutralität
- Voraussetzung dazu: Kenntnis und Transparenz der Energieverbräuche – am besten professionelles kEM
- 1. Schritt: systematisches und regelmäßiges Erheben der Energieverbräuche → Potenziale erkennen
- viele Kommunen sind schon aktiv, anderen brauchen Anstoß
- → Pflicht für alle 1136 Kommunen zur Datenerfassung der wichtigsten Energieverbräuche in einheitlicher Datenbank



Klimaschutzgesetz BW § 7b – Benefit für Kommunen und Land

- Kommunen:
 - Feedback und Einordnung als Mehrwert
 - Erkenntnisse für valide (Invest)Entscheidungen
- UM:
 - Monitoring Sektor E-Verbrauch von Kommunen
 - Aufdecken von Handlungsbedarf und Erfolgen
 - Erkenntnisse zu Förderbedarf → Förderung fokussieren



Klimaschutzgesetz BW: § 7b

Vergütung des Aufwandes

- neue zusätzliche Aufgabe → es greift Konnexität
- detaillierte Abschätzung und Hochrechnung des Aufwands
→ intensive Verhandlungen mit den KLVs
→ Vereinbarung UM/ KLV im Juli 2020
- Das Land vergütet den Kommunen 1,33 Mio € im ersten Jahr
- Festlegung der Aufteilung durch die KLV:
Basisbetrag pro Kommune 340 Euro
+ einwohnerabhängige Komponente (ca. 8ct/EW)
- Betrag „gerne verwenden für Energiethemen“
- ausbezahlt über Kreise mittels 4. Teilzahlung 2020



Klimaschutz-Plus BW – Förderung Coaching zu kEM (NEU!)

- Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung bei Energiemanagement
- fachliche Unterstützung (Beratung / Begleitung) zur Einführung und Optimierung eines kommunalen Energiemanagements nach dem Qualitätsstandard kom.EMS
- durch geschulte kom.EMS-Coaches
- 75% Zuschuss für Beratungstage, max. 600 Euro/ Ber.Tag
- bis zu 7 Tage → max. 4.200 Euro
- Antragstellung bei L-Bank – vor Beginn= Vertragsabschluss



Zusammenfassung

- Transparenz und systematische Befassung mit Energieverbräuchen hilft, Einsparpotenziale zu erkennen/ heben
- Kommunen erhalten Einordnung/ Mehrwert durch Feedback
- Kompetenzzentrum EM unterstützt Kommunen konkret
- Land fördert Coaching zu „gutem kEM“ nach Kom.EMS
- Wunsch: dass die landesweit verpflichtende Erfassung der Energieverbräuche den Kommunen hilft beim Energie sparen und der Verbesserung der Energieeffizienz
- „Nebeneffekt“: UM kann zukünftig Kommunen noch zielgerichteter unterstützen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Harald Höflich

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Referat 63: Energieeffizienz in Haushalten und Unternehmen

Telefon: 0711 126 1223

E-Mail: harald.hoeflich@um.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT